

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914**

22 (8.4.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtesliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1--2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolf Dubs in Durlach. — Fernsprecher Nr. 264.

Nr. 22. Mittwoch, 8. April 1914.

**Die staatliche Prämierung von Zuchtstuten, die Erteilung von Freideckscheinen und die Gewährung von Kaufpreisnachlässen betr.**  
Mit Bezug auf die im laufenden Jahre stattfindende staatliche Prämierung von Zuchtstuten bringen wir die hierfür sowie für die Erteilung von Freideckscheinen und die Gewährung von Kaufpreisnachlässen maßgebenden

### Grundbestimmungen

nachstehend zur Kenntnis der beteiligten Kreise:

#### 1. Freideckscheine

Können erhalten:  
Die Besitzer von nicht über 15 Jahre alten Stuten, welche schon zur Zucht verwendet oder von dem Besitzer selbst gezüchtet worden sind und deren Abstammung väterlicherseits nachgewiesen wird, oder welche auf Grund eines früher erhaltenen Aufmunterungs- oder Staatspreises in ein badisches Zuchtbuch eingetragen sind. Die Stuten müssen dem Zuchtziel des Bezirkes entsprechen, gut gehalten und beschlagen, sowie frei von Erb- und Zuchtfehlern sein.

Nur ausnahmsweise können besonders gute Stuten, deren Abstammungsnachweis nicht erbracht werden kann, dann berücksichtigt werden, wenn sie mit einem guten von einem staatlich subventionierten Hengst gefallenen Fohlen vorgeführt werden.

#### 2. Den Aufmunterungspreis

in Höhe von 25 Mk. bezw. Aufmunterungspreis und Freideckschein können erhalten:

Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 1 angegebenen Bedingungen entsprechen und mit mindestens einem lebenden Nachkommen vorgeführt werden, welcher nachweislich von einem staatlich subventionierten, der Zuchttrichtung des Bezirkes entsprechenden Hengst gezeugt ist und durch sein Gebärden den Zuchtwert der Stute in günstigem Licht erscheinen läßt.

#### 3. Den kleinen Staatspreis,

bestehend aus Diplom und Geldpreis in Höhe von 50 Mk., können erhalten:

Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 2 angegebenen Bedingungen entsprechen und deren Zuchtwert von der Prämierungskommission als besonders hoch bezeichnet wird.

#### 4. Den großen Staatspreis,

bestehend aus Diplom und Geldpreis in Höhe von 100 Mk., können erhalten:

Die Besitzer von Stuten der unter Ziffer 3 bezeichneten Art, wenn diese nachweislich im badischen Inlande gezüchtet oder mit Staatsunterstützung eingeführt sind.

#### 5. Den Züchterpreis,

bestehend aus Medaille und Geldpreis in Höhe von 300 Mk., können erhalten:

Die Besitzer von Stuten, welche nachweislich in Baden gezüchtet worden sind, wenn dieselben mit mindestens zwei Nachkommen in unmittelbarer Generationsfolge vorgeführt werden, diese Tiere alle im Besitze des Züchters der Stammsstute sich befinden und ihre Abstammung nachgewiesen werden kann.

6. Mit Ausnahme des unter Ziffer 2 bezeichneten Falles kann für ein Pferd in einem Jahre jeweils nur eine Auszeichnung gewährt werden, d. h. es kann mit Ausnahme des in Ziffer 2 bezeichneten Falles nicht gleichzeitig ein Freideckschein und eine Prämie, sondern nur das eine oder das andere zugewilligt werden.

7. Ein und dieselbe Stute kann nur dreimal mit einer Aufmunterungs- oder Staatsprämie bedacht werden und zwar ist bei jeder Verewbung um eine neue Prämie eine neue züchterische Leistung nachzuweisen.

Nur der Züchterpreis kann zu drei bereits bewilligten Prämien noch hinzutreten.

8. Die Bewilligung von Zuchtpreisen wird an die Bedingung geknüpft, daß der Besitzer sich schriftlich verpflichtet:

- a. die Preisstute in den nächsten drei Jahren wenigstens zweimal zur Zucht zu verwenden und durch einen mit Staatsunterstützung gehaltenen Hengst gleicher Zuchttrichtung beschalen zu lassen; die Stute in den nächsten drei Jahren bei jeder Musterung der Prämierungskommission zur Kontrolle vorzuführen; unterbleibt die Vorführung oder erfolgt diese zwar, aber ohne Vorzeigen des Freideckscheins, so wird das Musterungsjahr nicht als Beschäljahr gerechnet und werden demnach die infolge dieses Uetereinkommens übernommenen Verpflichtungen auf ein weiteres Jahr erstreckt, sofern nicht von dem Ministerium des Innern eine Zurückziehung der früher bewilligten Prämie angeordnet wird;
- b. die Stute nicht zu verkaufen, ohne daß der Käufer die in dem Revers festgesetzten Verpflichtungen übernimmt, was letzterer in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen hat, welche dem Großh. Bezirksamte zur Uebermittlung an das Ministerium des Innern von dem Verkäufer mit der Anzeige von dem Verlaufe einzuschicken ist;
- c. die Stute in denjenigen Bezirken, in denen keine Stutbücher von Pferdezüchtgenossenschaften oder Vereinen geführt werden, in das Bezirkszuchregister eintragen zu lassen und vom Abfohlen, von einer Veräußerung oder von einem Todes-

# Konfektionshaus „Merkur“ Durlach, Ecke Haupt- und Gritznerstrasse.

Bemerken möchte ich ausdrücklich, dass Knaben-Anzüge „Ideal“ die besten sind und von keinem andern Fabrikat übertroffen werden

Wir tragen die echten gestrickten  
Knaben-Anzüge  
„Ideal“



Neu eingetroffen:  
Gestrickte  
Knaben-  
Anzüge

# Salit das Einreibungsmittel

Rheumatische Schmerzen, Reißen, Hexenschuß. In Apotheken Fl. M 1.30.

**Legation „Germania“**  
1902 Durlach G. B.

Rein für Maler und Bewegungsstücke  
Donnerstag den 9. April:

**Nachtgang.**

Zusammenkunft bei Bodentiller  
8 Uhr.

Karfreitag:

**Herrenausflug.**

Samstag den 11. April, abends

1/8 9 Uhr:

**Zusammenkunft**

im Clubhaus

Oster Sonntag vorm.:

**Frühstücken**

im Osterhaus.

Ostermontag:

**Wettspiele.**

## Wier

feinste Steiermärker  
und Italiener

10 Et. 68 S., 50 Et. 3.30 M

10 Et. 63 S., 50 Et. 3.10 S.

**Mittlere zum Sieden**

10 Et. 58 S., 50 Et. 2.80 M

10 Et. 53 S., 50 Et. 2.60 M

empfehl. in frischer Qualität

**Offo Schenk**

Hauptstrasse 84.

Schuhpoliz  
**Nigin**

gibt wasserbeständigen Hochglanz

**Unterhaltener Gerd**

billig zu verkaufen

Hauptstrasse 70, 4. Et. 1

**Emmericher Kaffee**

Tea, Kakao, Cigarren etc.

J. Burgstahler, Adlerstr. 11.

## Osterhasen

**Caramell**

kleine, große und  
größte

Pfund **75 S.**

**Luger, Durlach**

Werderstr. Marktplatz Wilhelmstr.

Habe von meinem Auererkau

noch circa 30 Pfd. reinsteine

Stangen, sowie einige Lhd. St

watten und gebe solche um jeden

annehmbaren Preis ab.

Gg. Stad, Harpstr. 86, 2 Et

## Oster-Eier

10 Stück

**63 u. 68 S.**

**Steirische**

große gebischalte

ausgeluchte

10 Stück **72 S.**

**bayr. Landeier**

10 Stück **78 S.**

**Luger, Durlach**

Werderstr. Marktplatz Wilhelmstr.

Zu verkaufen ein **blaues**

**Popelinekleid**, mittelfarben,

Größe 46, fast neu. Anzusehen

1-2 und nach 7 Uhr. Wo? sagt

die Expedition dieses Blattes.

Empfehle für **Gründonnerstag**

und **Karfreitag** von früh 5 Uhr

ab meine anerkannt guten

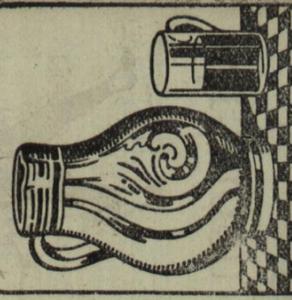
**Laugen-**

**Bretzeln.**

**Ferd. Scheuber**

Brot- und Feinbäckerei

Stappentstraße 17.



## Keine Not im Haushalt

bei Bereitung eines gesunden

Familiengetränks

(Apfelmost-Ersatz)

aus dem beliebtesten

Heinrichs Mostextrakt

Leichte Herstellung, ca. 1/2 Liter.

Alleiniger Fabrikant

Anton Heiner Pforzheim

Niederlagen überall durch

Plakate kenntlich.

fall der betreffenden Stute dem Groß. Bezirks-  
tierarzt zwecks Eintrags in das betreffende Re-  
gister Anzeige zu erstatten;  
e. die empfangene Prämie auf Anfordern des Mi-  
nisteriums des Innern ganz oder teilweise zurück-  
zahlen, wenn die unter Ziffer 8 a-d übernom-  
menen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, wenn  
die prämierte Stute während der pflichtigen  
Jahre außerhalb Badens verkauft wird, wenn  
die prämierte Stute in keinem der pflichtigen  
Jahre trächtig geworden ist, wenn dem Eigen-  
tümer der Stute wegen Erkrankung oder Ein-  
gehens derselben die Erfüllung unter Ziffer 8 a  
unmöglich gemacht werden sollte.

**9. Der Freideckschein**  
wird auf den Namen des Besitzers der mit demselben  
bedachten Stute lauten und wird die betreffende Stute  
genau beschreiben.

Sollte die Stute den Besitzer wechseln, so kann auf  
Antrag der ungültig gewordene Freideckschein vom  
Vorsitzenden der Prämierungskommission auf den  
Namen des neuen Besitzers umgeschrieben werden.

**10. Kaufpreisanlässe.**  
Ferner werden gelegentlich der Prämierungstag-  
fahrten auch die für mit Staatsunterstützung einge-  
führte bzw. angekaufte Stuten und Stutfohlen i. Zt.  
zugefügten Kaufpreisanlässe, und zwar der erste  
Nachschuß in dem auf die Einuhr folgenden Jahr, der  
zweite in dem zweiten Jahr nach der Einfuhr ge-  
währt werden, wenn die Haltung der in Betracht  
kommenen Pferde zu einer Beanstandung keinen An-  
laß bietet. Mit diesen Kaufpreisanlässen kann jedoch  
nicht gleichzeitig ein Freideckschein oder eine Prämie  
zuerkannt werden. Weiterhin kann der dritte Kauf-  
preisanlaß für diejenigen gut gehaltenen im Jahre  
1902 und den folgenden Jahren mit Staatsunter-  
stützung eingeführten Stuten bewilligt werden, welche  
mit einem zweiten Fohlen zur Vorführung gelangen,  
und dieser Nachschuß kann als Zuschlag zu einer be-  
willigten Prämie gegeben werden.

Nach Anordnung Groß. Ministeriums des Innern  
gelten ferner noch folgende besondere

**Bestimmungen:**  
1. Die Bewerbungen um Prämien, Freideckscheine  
und Kaufpreisanlässe sind längstens bis zum 25. April  
1914 bei den Bürgermeisterämtern einzureichen und  
von diesen sofort dem Groß. Bezirksamt vorzulegen.  
Anmeldungen, welche nach diesem Zeitpunkte erfolgen,  
können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbungen müssen enthalten:  
a. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des  
Eigentümers des Tieres  
b. Name, Abstammung, Geburtsjahr, Farbe und  
Abzeichen der Stute und eventuell ihrer Nach-  
kommen sowie ferner die Stubbuchnummer, falls  
die Stute im Zuchtbuch einer Genossenschaft  
eingetragen ist.  
c. Die Angabe, ob und wann die Stute prämiert  
oder mit einem Freideckschein bedacht worden ist.  
2. Bei den im laufenden Jahr stattfindenden Tag-  
fahrten zur Prämierung müssen vorgeführt werden:

a. Alle in dem betreffenden Bezirk aufgestellten sub-  
ventionierten Hengste.  
b. Die im Jahre 1902 und den folgenden Jahren  
mit Staatsunterstützung angekauften und einge-  
führten Stuten und Stutfohlen, insofern dieselben  
von der Kommission noch nicht für zuchtuntaug-  
lich erklärt worden sind. Die vor dem Jahr 1902  
eingeführten Stuten werden freigegeben, falls sie  
nicht während der letzten 3 Jahre prämiert  
worden sind.  
c. Diejenigen Stuten, welche in den Jahren 1911,  
1912 oder 1913 einen Staats- oder Aufmunte-  
rungspreis erhalten haben.  
d. Diejenigen Stuten bzw. Stutfohlen, welche zur  
letztenjährigen Pferdeprämierung hätten vorgeführt  
werden sollen, aber nicht zur Vorführung ge-  
langt sind.

3. Wenn die Besitzer der unter Ziffer 2 a-d be-  
zeichneten Pferde an deren Vorführung behindert  
sind, haben sie dies vor der Prämierungstagfahrt  
dem Groß. Bezirksamt mit Angabe des Behin-  
derungsgrundes und des Standortes des Pferdes an-  
zuzeigen.

4. Die Besitzer von Stuten, welche sich um Prämien  
oder Freideckscheine bewerben, ferner die Besitzer,  
welche gemäß Ziffer 8 b der Grundbestimmungen  
bzw. Ziffer 2 c-d der besonderen Bestimmungen zur  
Vorführung ihrer Stuten verpflichtet sind, haben zur  
Prämierungstagfahrt die zur Erbringung der ver-  
langten Nachweise erforderlichen Deck- bzw. Geburts-  
scheine mitzubringen.

Die Bürgermeisterämter und das Stabhalteramt  
Hohenwettersbach werden beauftragt, vorstehende Ver-  
öffentlichung sofort in ortsüblicher Weise bekannt  
zu machen und sie den Pferdebesitzern noch besonders  
zur Kenntnis zu bringen.

Die bis zum 25. April einlaufenden Anmel-  
dungen sind uns mit den erforderlichen Nachweisen  
(Ziffer 1 a-c der besonderen Bestimmungen) sofort  
vorzulegen.

Den im Bezirk wohnhaften Besitzern von Halb-  
blutstuten bleibt es überlassen, diese auf der  
nächstgelegenen Prämierungsplatte für Halbblüter  
zur Vorführung zu bringen.

Durlach den 28. März 1914.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Bekanntmachung.**  
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß  
längstens bis zum 14. I. Mts. das 2. Viertel  
an direkten Steuern (Vermögens-, Ein-  
kommen- und Beförderungsteuer) bei der  
am Wohnsitz der Steuerpflichtigen befind-  
lichen Steuereinnahmerei zu entrichten ist.  
Nichteinhaltung des Verfalltermins hat  
Mahnung zur Folge, wofür der Mahner eine  
Gebühr von 20 Pf. anzusprechen hat.  
Dretten den 1. April 1914.  
Groß. Finanzamt.